

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 75/09 B

L 1 KR 406/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 3121/06 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführer,

2.,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

3. Pflegekasse der Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter D r. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Auf die Klage des Rentenversicherungsträgers hat das Sozialgericht unter Aufhebung eines anderslautenden Bescheids des beklagten Krankenversicherungsträgers festgestellt, dass der Beigeladene zu 1. im Rahmen einer Tätigkeit für die Beigeladene zu 2., mit deren Geschäftsführerin er verheiratet ist, seit dem 1.3.1999 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sei. Die Berufung des Beigeladenen zu 1. hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beigeladene zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Beigeladene zu 1. hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verworfen.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 5 Der Beigeladene zu 1. beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr, vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Beigeladene zu 1. hält für klärungsbedürftig, ob die Regelung des § 66 Abs 2 SGG auch zugunsten desjenigen Sozialversicherungsträgers anwendbar ist, der die Voraussetzungen der Anwendbarkeit wider Treu und Glauben herbeigeführt hat. Hierzu erläutert er, die Beklagte sei zur Entscheidung über die Sozialversicherungspflicht berufen. Diese Entscheidung sei sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber der Klägerin bekannt zu geben. Hierbei sei eine Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Sei diese richtig erteilt, führe dies zu einer Anfechtungsfrist von einem Monat. Den Eintritt dieser vom Gesetz vorgesehenen Folge habe die Klägerin durch ihre Mitwirkung an der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zur Behandlung von Beitragsbescheiden durch die am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungsträger vom 29.3.2001 zu verhindern versucht. Dort sei festgelegt, dass gegenüber dem Fremdversicherungsträger grundsätzlich keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt werden solle, woran sich die Beklagte vorliegend auch gehalten habe. Obwohl die Klägerin das Unterbleiben einer Rechtsbehelfsbelehrung zurechenbar veranlasst habe, berufe sie sich nunmehr - wie auch in mindestens 35 anderen Fällen - auf die Frist nach § 66 Abs 2 SGG (Berechtigung zur Einlegung des Rechtsbehelfs binnen Jahresfrist). Das Recht sei dahin gehend fortzubilden, dass sich auf § 66 Abs 2 SGG nicht berufen könne, wer dessen Anwendung entgegen Treu und Glauben herbeigeführt habe.
- 7 Damit ist den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht genügt. Denn der Beigeladene zu 1. hat die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Er legt schon nicht dar, dass das LSG den von ihm beschriebenen Sachverhalt festgestellt hat, der erst das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung erklären soll. Vielmehr führt er aus, die Vorinstanzen hätten die von ihm beschriebene Problematik gar nicht behandelt. Sie hätten lediglich formal das Fehlen der Belehrung sowie das Einhalten der Jahresfrist festgestellt und sodann den allgemeinen Verwirkungstatbestand geprüft, aber verneint. Auf Grundlage dieses Vorbringens ist nicht erkenn-



bar, wie die vom Beigeladenen zu 1. aufgeworfene Rechtsfrage Gegenstand der Entscheidung in der Revision werden könnte.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

